

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der

Wilhelm+Mayer Bau GmbH (LG Feldkirch, FN 286962d)
Wilhelm+Mayer Wohnbau GmbH (LG Feldkirch, FN 253797g)
Wilhelm+Mayer Projektbau GmbH (LG Feldkirch, FN 167082i)
W+M Wohnbau GmbH (LG Feldkirch, FN 521649g)
W+M Projektbau GmbH (LG FN 660095d)
Wilhelm Real GmbH (LG 64428y)

im Folgenden kurz „WM“ genannt

1. Geltung

- 1.1. Soweit keine ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte von WM bzw. Unternehmen, die zu Unternehmensgruppe von WM gehören, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere allfällige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen, Schriftverkehr etc. aufscheinen. Diese gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich von WM widersprochen wurde.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen, Verlängerungen und/oder künftigen Verträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Abweichungen, Änderungen, Ergänzungen oder der (teilweise) Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WM bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Teilen unterfertigt werden. Dasselbe gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- 1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auch auf der Homepage von WM (www.wilhelm-mayer.at/geschäftsbedingungen) abrufbar, lesbar, ausdrückbar und speicherbar.

2. Angebot / Vertragsschluss

- 2.1. Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen von WM werden nach den zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten bzw. bekanntgegebenen Informationen und Gesichtspunkten gemacht. Sie sind unverbindlich und freibleibend (unverbindlicher Schätzungsanschlag), insbesondere im Hinblick auf Lieferzeiten bzw. -termine und Preise. Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen von WM werden sohin ohne jegliche Gewähr (auch bezogen auf Richtigkeit und Vollständigkeit) erstellt.

- 2.2. Die Offertstellung erfolgt auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung Hochbau LBH 2022 bzw. Infrastruktur Vers. 07.
- 2.3. Der Offertstellung geht keine Bodenuntersuchung voraus. Sämtlichen Angeboten wird ein tragfähiger Boden der Bodenklasse 3-5 für eine Flachgründung zugrunde gelegt. Sollte sich während der Erdarbeiten ergeben, dass die angebotene Fundierung aufgrund der tatsächlichen Bodenverhältnisse den angenommenen Bedingungen nicht entspricht, so sind eventuell auftretende Mehrkosten, wie zB. Bodenaustausch, Pilotierung etc. bei der Fundierung neu festzulegen und vom Vertragspartner zu zahlen. Für allfällige Setzungen aufgrund nachträglicher Schüttungsarbeiten übernimmt WM keine Haftung. WM wird hinsichtlich all dieser Umstände vollkommen schad- und klaglos gehalten.
- 2.4. Für eine einwandfreie Oberflächenentwässerung muss ein Gefälle von mind. 2 % zur Abflussrichtung eingehalten werden können. Falls die Unterbauarbeiten (zB. Entwässerung und Frostschutzschüttung) nicht durch WM ausgeführt wurden, liegt die Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung ausschließlich beim Vertragspartner. WM wird diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos gehalten.
- 2.5. Sind im Zeitraum zwischen Angebot und Beauftragung rechtliche Bestimmungen, behördliche Auflagen, technische Produktänderungen odgl. in Kraft getreten, ist WM berechtigt, das Angebot preislich und/oder technisch entsprechend anzupassen.
- 2.6. Die statische Berechnung mit den Armierungsplänen sind bauseits beizustellen.
- 2.7. Die dem Angebot von WM zugrundeliegenden Massen und Mengen sind überschlägig berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Leistungen, die über das Angebot hinausgehen, werden in Regieberichten festgehalten und erfolgt die Abrechnung nach den jeweils gültigen Regiesätzen von WM, sofern diesbezüglich nicht vorab eine gesonderte Preisvereinbarung getroffen wird.
- 2.8. Der Vertragsabschluss kommt durch Angebotsstellung durch WM und die Annahme durch den Vertragspartner, durch Bestellung des Vertragspartners (Angebot) und die schriftliche Annahme durch WM (Auftragsbestätigung, Arbeitsauftrag odgl.) oder durch die Auslieferung der Ware bzw. mit Beginn der Leistungen/Arbeiten durch WM zustande. Weicht die Annahme durch WM von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von WM. Weist der Vertragspartner nicht binnen 3 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung auf allfällige Abweichungen von seiner Bestellung hin, so gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als Vertragsinhalt.
- 2.9. Der Vertragspartner ist an sein Angebot für die Dauer von 30 Tagen ab Eingang bei WM gebunden.
- 2.10. Der Umfang des konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.11. WM ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben/Leistungen/Arbeiten ganz oder teilweise durch Dritte als Subauftragnehmer erbringen zu lassen.

- 2.12. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch WM.
- 2.13. Der Vertrag endet grundsätzlich mit Lieferung oder mit Abschluss des Projektes.
- 2.14. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart bzw. etwas Anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, steht dem Vertragspartner kein Auflösungs-, Kündigungs- und/oder Rücktrittsrecht zu. Davon ausgenommen sind lediglich gesetzlich zwingend vorgesehene Auflösungs-, Kündigungs- und/oder Rücktrittsrechte. Bei Endverbrauchern gelten sohin insbesondere die in § 3 KSchG genannten Rücktrittsrechte. Erfolgt ein Vertragsabschluss im Fernabsatz, also telefonisch, per Fax, E-Mail oder Internet, steht dem Kunden als Konsument im Sinne des KSchG ein gesetzliches Rücktrittsrecht binnen 14 Tagen im Sinne des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) zu. Wünscht der Kunde, dass mit den beauftragten Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, wird damit gleichzeitig WM ermächtigt, umgehend mit den Arbeiten zu beginnen. Dem Kunden ist bekannt, dass er dadurch das Rücktrittsrecht nach dem FAGG verliert und sämtliche Vertragsbestimmungen durch seine Vertragsannahme unmittelbar rechts- wirksam werden.
- 2.15. WM hat ungeachtet dieser Regelungen das Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung von Fristen und/oder Terminen aufzulösen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Vertragspartner wesentliche Vertrags- pflichten verletzt; der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät oder wenn der Vertrags- partner auf Begehren von WM weder Vorauszahlung noch eine taugliche Sicherheit leistet.
- 2.16. Zu Vertragsverhandlungen haben ebenso wie zu den weiteren Terminen (auch bei der Durchführung des Vertrages) jeweils vertretungsbefugte und unwiderruflich bevoll- mächtigte Vertreter des Vertragspartners zu erscheinen. Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass diese von ihm eingesetzten Personen ohne Einschränkung zur Abgabe der für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Erklärungen le- gitimiert und bevollmächtigt sind. Dies gilt insbesondere für die vom Vertragspartner zur Übergabe von Leistungen/des (Teil-)Gewerkes etc. beauftragten Person. Diese sind vom Vertragspartner jedenfalls berechtigt und bevollmächtigt, die für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben und die Über- gabeprotokolle sowie jede sonstige Dokumentation im Zusammenhang mit dem Projekt im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners zu unterfertigen.
- 2.17. Sollten Aufträge sowie Änderungen und Erweiterungen in Auftrag gegebener Arbeiten allenfalls mündlich vereinbart werden, gelten hierfür ebenfalls diese Allgemeine Ge- schäftsbedingungen von WM.
- 3. Preise / Zahlungsbedingungen**
- 3.1. Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von WM genannten Preise.

- 3.2. Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten etc. angegebenen Preise von WM sind - soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes angegeben ist - stets unverbindlich und freibleibend. Ebenso sind die Preise für Nachbestellungen, Zusatzaufträge, Vertragsverlängerungen etc. unverbindlich.
- 3.3. WM behält sich bei offenkundigen und nachvollziehbaren Schreib- und/oder Rechenfehlern die Vertragsanpassung vor.
- 3.4. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung/Beauftragung behält sich WM eine entsprechende Preisänderung ausdrücklich vor.
- 3.5. Die Preise von WM verstehen sich - sofern nicht ausdrücklich anderes angeführt ist - netto. Das heißt, der Vertragspartner hat zusätzlich die allfällige gesetzliche Umsatzsteuer, sonstigen Steuern, Abgaben, Gebühren etc. Der Vertragspartner hält diesbezüglich WM vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.
- 3.6. Verkehrsabhängige Kosten (zB. Roadpricing etc.) sind ebenso wie sämtliche Nebenkosten (zB. Finanzierungskosten, Gebühren, Zinsen odgl.), Barauslagen etc. von eventuell vereinbarten Nachlässen, Rabatten, Skontoabzügen etc. generell ausgenommen. Der Vertragspartner hält diesbezüglich WM vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.
- 3.7. Die im Angebot von WM enthaltenen Preise sind mit den am Tage der Offertstellung vorliegenden Umstände bzw. Informationen kalkuliert und verstehen sich als veränderliche Preise im Sinne der ÖNORM B 2110. Im Fall der Steigerung der Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten, der Wechselkursparität odgl. zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ist WM berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, sofern diese Steigerungen durch Umstände bedingt sind, welche nicht im Bereich von WM liegen (zB. Materialkosten, Steuererhöhungen, Löhne, Kapitalmarktentwicklung etc.). Der durchschnittliche Lohnanteil der Angebotssumme beträgt %. Treten zwischen Anbot- und Ausführungstermin Preiserhöhungen ein, so wird WM dieselben nach dem Indexverfahren (nur im Falle der Überschreitung der normgemäßen Mindestwertgrenze von 2 % = Lohn + Sonstiges getrennt) gegen Nachweis der vom Wirtschaftsministerium herausgegebenen Indexzahlen für Lohn und Sonstiges, an den Vertragspartner zusätzlich berechnen. Auf Grund dieses Nachweises gilt als ausdrücklich vereinbart, dass eine Anmeldung von Preiserhöhungen an den Vertragspartner entfallen kann.
- 3.8. Es steht WM frei, Voraus- bzw. Anzahlungen auf das Entgelt und/oder Sicherheiten für die Bezahlung des Entgeltes ohne Angabe von Gründen zu verlangen.
- 3.9. Sollte die von WM angebotene Böschungsneigung - aus welchen Gründen auch immer - nicht eingehalten werden können, so sind die erforderlichen Böschungsneigungen gemeinsam festzulegen und zusätzlich zu vergüten.
- 3.10. Festgehalten wird, dass aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben für Ausfälle die auf Bauaushubdeponien entsorgt werden, ab einer bestimmten Größe eine umfangreiche chemische Untersuchung notwendig ist. Alle damit zusammenhängenden

Kosten, Barauslagen etc. sind im Angebot von WM nicht enthalten und werden nach tatsächlichem Aufwand gegenüber dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

- 3.11. Werden Voraus- oder Anzahlungen nicht geleistet und/oder Sicherheiten nicht gegeben, ist WM von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen befreit. Darüber hinaus ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Punkt 5.20 gilt sinngemäß.
- 3.12. WM ist berechtigt, dem Vertragspartner Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch WM ausdrücklich einverstanden.
- 3.13. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, sind (monatliche) Teilrechnungen von WM binnen 14 Tagen (mit einem 10%-Deckungsrücklass sofern vereinbart) und die Schluss- bzw. sonstige Rechnungen von WM binnen 30 Tagen (jedenfalls ohne Deckungsrücklass) nach Zugang spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Auf den Einbehalt eines allenfalls vereinbarten Haftrücklasses in bar verzichtet der Vertragspartner ausdrücklich. Die Einhaltung des Zahlungstermins bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung. Mit Ablauf des Zahlungstermins tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 3.14. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern Verzugszinsen gem. § 456 UGB mit 9,2% über den Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank p.a., gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. vereinbart. Darüber hinaus sind WM Mahnspesen (5 Prozent des aushaftenden Betrages, mindestens jedoch € 20,00) und die mit der anwaltlichen oder gerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderung zusammenhängenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch nur mit einer Teilzahlung, gehen allfällige Vergütungen, Nachlässe, Rabatte, Abschläge, ausdrücklich vereinbarte Skontoabzüge etc. zur Gänze - auch hinsichtlich aller bereits geleisteter oder erst später zu erbringender Zahlungen sowie der noch ausstehenden Teilzahlungen - verloren.
- 3.15. WM ist im Fall des Zahlungsverzuges berechtigt, Lieferungen und/oder Leistungen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen, gelieferte Waren etc. im Hinblick auf den vereinbarten Eigentumsvorbehalt zurückzuholen bzw. zu demontieren (der Vertragspartner verzichtet in diesem Fall auf die Geltendmachung von Ansprüchen welcher Art auch immer, insbesondere auf Schadenersatz-, Unterlassungs- und Besitzstörungenansprüche etc.) und alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner fällig zu stellen. Im Falle einer Ratenvereinbarung tritt bei Verzug ausdrücklich Terminverlust ein.
- 3.16. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Mahn-/Inkassokosten, sodann auf entstandene Zinsen und in der Folge auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Dies gilt unabhängig von einer allfälligen Widmung der Zahlung durch den Vertragspartner.

- 3.17. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen - aus welchem Grund auch immer - zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern die Gegenansprüche von WM nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.
- 3.18. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit WM ohne deren ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abzutreten.
- 3.19. Wird gegen eine Rechnung von WM binnen 10 Kalendertagen ab Zugang kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt diese jedenfalls als genehmigt.
- 3.20. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses aus Gründen, die auf Seiten des Vertragspartners liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch WM, behält WM den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgelts abzüglich ersparter Aufwendungen. Weitere Ansprüche (zB. Pönale, Schadenersatz etc.) bleiben hievon unberührt und gebühren WM darüber hinaus.
- 3.21. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses aus anderen Gründen, gebührt WM das Entgelt anteilig, entsprechend der bis dahin erbrachten Leistungen. Kosten für nicht anderweitig verwendbare Artikel, erbrachte Stunden und Aufwendungen für Entwicklungsleistungen sind vom Vertragspartner zu tragen.

4. Vertragserfüllung

- 4.1. Die Arbeiten/Leistungen durch WM erfolgen entsprechend dem Angebot oder der Auftragsbestätigung/des Arbeitsauftrages von WM. Zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführungen durch WM gelten vorweg vom Vertragspartner als genehmigt. Während der Ausführung behält sich WM Konstruktions- und Formänderungen vor, soweit der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert werden. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt dies nur, sofern die Änderungen nicht den Preis betreffen.
- 4.2. Sollte WM nach Vertragsabschluss feststellen, dass bestellte Ware nicht mehr verfügbar ist oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht geliefert werden kann, kann WM entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware anbieten oder vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Zahlungen wird WM umgehend nach einem solchen Rücktritt vom Vertrag erstatten. Bei Bestellung auf offene Rechnung erfolgt eine Gutschrift auf dem Kundenkonto.
- 4.3. Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten, werden von WM erbracht, ohne dass es hierfür einer besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf, und auf Basis des tatsächlich angefallenen Aufwandes (zusätzlich) verrechnet.

- 4.4. Lieferungen durch WM erfolgen vorbehaltlich einer anderslautenden einzelvertraglichen Regelung ab dem Sitz von WM in Klaus. Die Ware reist sohin immer auf Rechnung des Vertragspartners. Allfällige Spesen, Zölle, Ein- bzw. Ausfuhrabgaben etc. trägt der Vertragspartner. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die effektiven Versand- und Verpackungskosten in der Regel erst nach Vertragsabschluss bzw. bei Fakturierung feststehen. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung von WM auf den Vertragspartner über.
- 4.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 10 Werktagen (= Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich) ab Zugang der Fertigstellungsanzeige bzw. der Rechnung zu übernehmen. Mit Ablauf der jeweiligen Frist gerät der Kunde in Annahmeverzug. Der Vertragspartner hat grundsätzlich für eine ordnungsgemäße Übernahme der Arbeiten/Leistungen/Lieferungen Sorge zu tragen. Werden die Arbeiten/Leistungen/Lieferungen vom Vertragspartner nicht abgenommen oder wenn die Leistungserfüllung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert oder behindert wird, ist WM berechtigt, nach angemessener Frist von der betreffenden Lieferung bzw. dem zugrundeliegenden Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gilt Punkt 5.20.
- 4.6. Liefer- bzw. Leistungsfristen von WM sind - sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde - freibleibend. Da die vereinbarten Termine auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung und der Voraussetzung normaler Leistungsmöglichkeiten stehen, werden die angegebenen Fristen neu angesetzt, wenn Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die zu einer Liefer- bzw. Leistungsverzögerung führen. WM wird geänderte Liefer- bzw. Leistungsfristen dem Vertragspartner ehestmöglich bekanntgeben. In diesen Fällen und insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Epidemien, Pandemien, nicht vorhersehbarer und von WM nicht verschuldeter Verzögerungen oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von WM liegen, verschieben bzw. verlängern sich Fristen und Termine jeweils um jenen Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Der Vertragspartner hält diesbezüglich WM vollkommen schad-, klag und exekutionslos.
- 4.7. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes Ereignis, das unvorhersehbar und ungewöhnlich ist und das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse (zB. 10-jährliche Ereignisse etc.), Feuer, Kriege, Embargos und Boykotts, Streiks aber auch Epidemien, Pandemien und Seuchen. Dementsprechend fallen auch alle Streitigkeiten darunter, die sich aus der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung und/oder der Nichterfüllung des Vertrages als Folge von administrativen Maßnahmen der Regierung und/oder der zuständigen Behörden/Stellen zur Verhütung und Kontrolle von Epidemien und Seuchen (zB. Coronavirus, Covid-19, SARS-CoV-2 etc.) oder aufgrund der Auswirkungen derselben ergeben. Solche Fälle höherer Gewalt werden hiermit ausdrücklich der Sphäre des Vertragspartners zugeordnet.

- 4.8. Geringfügige Überschreitungen der Lieferfristen und/oder -termine sind zulässig, ohne dass dem Vertragspartner Ansprüche - welcher Art auch immer - zustehen. Die Geltendmachung allfälliger Rechte bei einem Liefer- bzw. Leistungsverzug durch den Vertragspartner ist erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich.
- 4.9. Die vereinbarten Erfüllungstermine und -fristen können von WM nur dann eingehalten werden, wenn der Vertragspartner rechtzeitig alle notwendigen Stoffe, Teile, Materialien, Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen für ein möglichst ungestörtes Arbeiten etc. vollständig zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für Stoffe, Teile, Materialien, Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen etc., die von WM erst nach Annahme des Auftrages angefordert werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die von WM vertraglich übernommenen Lieferungen oder Leistungen ohne Hindernisse und Verzug vorgenommen bzw. durchgeführt werden können. Insbesondere hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter von WM samt den für eine vertragskonforme Erfüllung erforderlichen Geräten und Vorrichtungen zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz haben. Sämtliche zur Vorbereitung oder Durchführung der von WM übernommenen Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten werden dem Vertragspartner - sofern sie nicht von diesem selbst vorgenommen werden - gesondert in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner ist auch verpflichtet, die Infrastruktur für die Vornahme der von WM geschuldeten Lieferung oder Leistung zu Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Wasser und Zufuhr von Energie, Frischluft etc. Das Arbeitsumfeld ist vom Vertragspartner derart zu gestalten, dass die Erfüllung der vertraglich übernommenen Lieferungen und Leistungen im Hinblick auf sämtlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, Sicherheitsbestimmungen und öffentlich-rechtliche Vorschriften durchgeführt werden können. Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch die Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen, sind von WM nicht zu vertreten und begründen daher keinen Liefer- oder Leistungsverzug durch WM. Sämtliche aus der Unterlassung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners entstehenden Nachteile gehen zu Lasten des Vertragspartners. Daraus resultierende Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 4.10. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass seine Leute (zB. Vertretungen, Bauleitung, Architekt, andre von ihm beauftragte Unternehmen und deren Leute etc.) bereits vor Beginn der Tätigkeit von WM über diese informiert werden.
- 4.11. Der Vertragspartner hat WM rechtzeitig vorab alle im Baubereich (einschließlich sämtlicher Nebenbereiche und Zufahrten etc.) liegende Einbauten, Leitungen, Rohre etc. (zB. Wasser-, Gas-, Strom-, Telefon-, Fernsehkabel etc.) bereits bei Auftragserteilung nachweislich bekannt zu geben, damit WM bei rechtzeitiger Meldung allfällige Behördenanfragen über Einbauten, Leitungsvorkommen etc. im Voraus bearbeiten kann. Nur damit können Leitungsschäden hintangehalten und diese Umstände bei der Kalkulation

berücksichtigt werden. Allenfalls aus der fehlenden bzw. unvollständigen Meldung resultierende Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu übernehmen. Er hält diesbezüglich WM vollkommen schad- und klaglos.

- 4.12. Gerät der Vertragspartner mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, so kann WM unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (idR. von 14 Tagen) vom Auftrag zurücktreten. Punkt 5.20 gilt sinngemäß. Mängel infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Vertragspartner hat WM nicht zu vertreten (Ausschluss von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen gegen WM). Daraus resultierende Schäden, Mehrkosten etc. hat der Vertragspartner zu tragen. Er hält diesbezüglich WM vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.
- 4.13. Kommt es nach Auftragserteilung zu Abänderungen oder Ergänzungen des Auftrages, so verlängert sich einerseits die Liefer- und Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Ferner können dadurch Überstunden und sonstige Forcierungsmaßnahmen notwendig werden und sonstige Mehrkosten auflaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht. Der Vertragspartner nimmt dies ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis.
- 4.14. Die Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung von WM ist ausgesetzt, solange der Vertragspartner mit einer bereits fälligen Zahlung, auch aus anderen, gegenüber WM bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten, in Verzug ist.
- 4.15. WM ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.
- 4.16. Für alle Forderungen aus dem Vertrag, insbesondere auch für den Ersatz notwendiger und nützlicher Aufwendungen sowie wegen vom Vertragspartner verschuldeter Schäden, steht WM ein Zurückbehaltungsrecht zu. Forderungen auf Ausfolgung einschließlich Weisungen, über den Vertragsgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, können von WM bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes und sämtlicher sonstigen Ansprüche infolge des Zurückbehaltungsrechtes entgegengehalten werden.
- 4.17. Der Vertragspartner hat Arbeiten/Leistungen/Lieferung durch WM umgehend auf Vollständigkeit und Schadhaftigkeit zu überprüfen und die Übernahme auf dem Lieferschein/Übergabeprotokoll zu bestätigen. Die Rüge allfälliger Mängel hat sogleich auf dem Lieferschein, jedenfalls aber innerhalb angemessener Frist (idR. 3 Tage) schriftlich zu erfolgen. Für Rechtsmängel gelten diese Rügepflichten (einschließlich der Fristen) ab Erkennbarkeit des Mangels. Ist bei Lieferung kein übernehmendes Organ bzw. keine befugte Person anwesend, gilt die Lieferung als ordnungsgemäß und vollständig erbracht. Erfolgen Lieferungen/Leistungen an WM, so ist diese ausdrücklich von einer Rügepflicht befreit. Das heißt, in diesen Fällen werden sämtliche Rügepflichten, insbesondere jene nach § 377 UGB ausdrücklich abbedungen.
- 4.18. Die Gefahr für von WM oder von Subunternehmen von WM gelieferten Waren, Materialien udgl. trägt ausschließlich der Vertragspartner. Verlust und Beschädigungen - aus

welchen Gründen auch immer - gehen zu Lasten des Vertragspartners. Er hält diesbezüglich WM vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.

- 4.19. Erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen etc. Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden hat der Vertragspartner auf seine Kosten zu veranlassen.
- 4.20. Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit steht WM das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.21. WM ist bei der Erbringung der Arbeiten/Leistungen/Lieferungen weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung nach eigenen organisatorischen Vorgaben sowie mit eigenen Betriebsmitteln.

5. Gewährleistung / Haftung

- 5.1. WM leistet Gewähr für die vereinbarungsgemäße Qualität der gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. WM leistet keine Gewähr für Mängel, die auf vom Vertragspartner beigestellte Materialien, Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen etc. zurückzuführen sind.
- 5.2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt die Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen
 - bei natürlichem Verschleiß oder Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung odgl. zurückzuführen sind,
 - bei unwesentlichen Mängeln,
 - wenn der Vertragsgegenstand manipuliert und/oder von fremder Seite verändert worden ist,
- 5.3. WM leistet für die Eignung der von ihr gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistung für eine bestimmte Verwendung oder Verarbeitung oder für einen bestimmten Erfolg nur dann Gewähr, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von WM zugesagt wird. Angaben über Eigenschaften von Leistungen bzw. Erzeugnissen von WM stellen eine bloße Beschreibung von Beschaffenheitsmerkmalen dar und sind keinesfalls als Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien anzusehen.
- 5.4. Wird eine Ware bzw. Leistung von WM auf Grund von Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen etc. des Vertragspartners angefertigt bzw. erbracht, so erstreckt sich die Verantwortung von WM nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Eine Warn- und Hinweispflicht von WM wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.5. Handelsübliche oder geringfügige Abweichungen der Qualität, Quantität, Farbe, Größe, des Gewichts, des Designs etc. (ca. 3% sind branchenüblich) stellen weder Gewährleistungsmängel noch Nichterfüllung des Vertrages dar. Festgehalten wird, dass es insbesondere immer wieder zu Farbabweichungen kommen kann. Solche Farbabweichungen stellen keine Mängel/Schäden dar und begründen keinerlei Ansprüche gegenüber WM.

- 5.6. In Fällen der Gewährleistung ist WM nach ihrer Wahl zur Verbesserung (mindestens zwei Verbesserungsversuche sind einzuräumen), Ersatz oder Austausch in angemessener Frist berechtigt. Weitere, darüberhinausgehende Ansprüche des Vertragspartners jeder Art sind ausgeschlossen. Erfolgt trotz Verbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist keine mängelfreie Lieferung oder Leistung, ist der Vertragspartner ausschließlich berechtigt, das Entgelt zu mindern. Ein Rücktrittsrecht bzw. Wandlung ist ausgeschlossen.
- 5.7. Verbesserungen bzw. Behebungen sowie Austausch eines vom Vertragspartner behaupteten Mangels erfolgen unpräjudiziell und stellen kein Anerkenntnis der behaupteten Mängel dar.
- 5.8. Stellt sich heraus, dass Mängelbehauptungen des Vertragspartners unberechtigt sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, WM die entsprechenden Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit in angemessener Höhe zu ersetzen.
- 5.9. Dass Mängel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden gewesen sind, hat stets der Vertragspartner zu beweisen. Anderslautende gesetzliche Bestimmungen werden - soweit zulässig - ausdrücklich abbedungen.
- 5.10. Bei Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen mit ausländischen Vertragspartnern werden von WM keine Zollkosten oder sonstige besondere Kosten übernommen, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Gegenstände/Leistungen zusammenhängen.
- 5.11. Eine Haftung von WM für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Herstellungsvorschriften, fehlerhafter Wartung, Instandhaltung durch den Vertragspartner (bzw. ihm zurechenbare Personen) oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war, ist ausgeschlossen.
- 5.12. Die Produkthaftung durch WM wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- 5.13. Zusagen und Mitteilungen von Angestellten und Arbeitern von WM über die Verwendbarkeit oder besondere Eigenschaft sind unverbindlich und stellen keine ausdrückliche Zusicherung dar, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich erfolgen.
- 5.14. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften in jedem Fall mit dem Fakturenwert der gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen begrenzt. Die Haftung ist ferner mit dem Haftungshöchstbetrag einer durch WM abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.
- 5.15. Der Vertragspartner hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von WM zurückzuführen ist.

- 5.16. Wenn und soweit der Vertragspartner für Schäden, für die WM einzustehen hat, Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner vorrangig zur Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung.
- 5.17. WM haftet für Schäden aus Nicht- bzw. Schlechterfüllung, wegen Verzugs oder sonstigen Gründen - sofern nicht zwingende rechtliche Regelungen andere vorsehen - nur bei Vorliegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen.
- 5.18. Ein sonstiger Schadenersatz, insbesondere Ersatz mittelbarer Schäden, von Mangelfolgeschäden, Vermögensschäden Dritter und von entgangenem Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen.
- 5.19. Die Fristen zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen durch den Vertragspartner betragen jeweils 2 Jahre. Bei Gewährleistungsansprüchen beginnt diese Verjährungsfrist ab Lieferung/Leistung oder Teillieferung/Teilleistung, bei Schadenersatzansprüchen ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Ein Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis sind Schadenersatzansprüche jedenfalls verjährt (absolute Verjährung). Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert (weder gehemmt noch unterbrochen).
- 5.20. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Vertragspartner sowie im Falle einer berechtigten vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch WM (zB. Kündigung, Rücktritt etc.) ist WM berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder einen verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30% des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens (sowie bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Geschäftspartner auch weiterhin Erfüllung) zu verlangen.
- 5.21. Bei Übernahme von Waren, auf denen Datenbestände gespeichert sind, geht WM davon aus, dass die Datenbestände vom Vertragspartner gesichert wurden. WM übernimmt mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Haftung für den Verlust von Datenbeständen.
- 5.22. Sollten Belagsflächen zur Ausführung gelangen, bei denen mittelschwere Walzen (ab 2t) zur Verdichtung des Belages nicht mehr herangezogen werden können, so kann eine einwandfreie Verdichtung des Belages für diesen Bereich nicht garantiert werden. Der Vertragspartner hält diesbezüglich WM vollkommen schad- und klaglos.
- 5.23. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass ein Asphaltbelag nicht so hart wie ein Zementboden wird und daher Gegenstände mit kleiner Standfläche Ein- bzw. Abdrücke im Belag hinterlassen können.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen etc. bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen (jeder Art), einschließlich Nebengebühren und Kosten, im Eigentum von WM.
- 6.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Gegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- 6.3. Die Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WM. Ein Weiterverkauf oder eine Weitergabe der Waren ist ohne schriftliche Zustimmung von WM unzulässig. Jedenfalls ist bei Weiterverkauf oder Weitergabe der Waren der Käufer bzw. Empfänger auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.
- 6.4. Sofern von dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegriffen wird, hat der Vertragspartner den Dritten sogleich auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen, WM umgehend schriftlich zu verständigen und den Dritten namhaft zu machen.
- 6.5. Der Vertragspartner hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen und haftet diesbezüglich WM gegenüber für sämtliche Risiken betreffend die anvertraute Ware und dabei insbesondere für Verlust, Beschädigung und Diebstahl.
- 6.6. Macht WM vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch, hat der Vertragspartner WM die mit der Abholung und dem Rücktransport der Waren entstandenen Kosten, Steuern, Abgaben, Gebühren etc. zu ersetzen. Der Vertragspartner erklärt in diesem Zusammenhang ausdrücklich sein Einverständnis, dass WM zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.
- 6.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, WM vor der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltswaren unverzüglich zu verständigen.

7. Links

- 7.1. Hyperlinks zu von WM betriebenen Websites dürfen nur nach im Vorhinein schriftlich erteilter Zustimmung durch WM gesetzt werden. Eine allenfalls erteilte Zustimmung wird in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Widerruflichkeit erteilt.
- 7.2. Die Aufnahme einer von einem Dritten vermittelten oder betriebenen Website in das von WM betriebene Internet-Portal (zB. Homepage etc.) stellt keinerlei Empfehlung oder Garantie hinsichtlich der darin angebotenen bzw. enthaltenen Dienste, insbesondere Informationen, sowie der allenfalls angebotenen Waren oder Dienstleistungen dar. Derartige Verweise erfolgen lediglich als zusätzliches Service für die Vertragspartner bzw. Nutzer. WM übernimmt diesbezüglich keinerlei Gewähr und/oder Haftung für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und den Inhalt solcher Websites.

- 8. Verwendung von Daten und Leistungen / Marketing / Vertraulichkeit / Urheberrecht**
- 8.1. WM ist berechtigt, personenbezogene Daten des Vertragspartners bzw. von dessen Leuten (Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, sonstigen Vertragspartnern etc.), wie Vorname(n), Familienname, Geschlecht, akademischer Grad, Geburtsdatum und -ort, Firma, Unternehmensbezeichnung, Firmen- bzw. Handelsregisternummer, Adresse, Rechnungsanschrift, Legitimationsdokument, Staatsbürgerschaft, Beruf/Branche, Telefonnummer, Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, sowie überlassene bzw. angeschaffte oder angelegte Zugangsdaten im Rahmen der Grenzen des Datenschutzgesetzes sowie der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere iSd. Datenschutzbestimmungen (zB. DSGVO, DSG etc.), wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- 8.2. Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das World Wide Web und sohin auch die von einem Dritten vermittelte oder betriebene Website bzw. (Verkaufs-)Plattform oder sonstige Dienste Dritter einschließlich der damit vom Dritten zur Verfügung gestellten Infrastruktur udgl. für jedermann zugänglich sind und insbesondere Missbrauch nicht auszuschließen ist, sodass auch der unautorisierte Zugriff Dritter auf derartige Daten und Informationen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Vertragspartner kann daraus sowie den damit einhergehenden (negativen) Folgen gegenüber WM keine Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche ableiten.
- 8.3. Personenbezogene Daten, die dem Vertragspartner von WM anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, sind vom Vertragspartner, dessen Mitarbeiter und sonstige Leute geheim zu halten. Personenbezogene Daten dürfen nur aufgrund eines rechtlich zulässigen Grundes bzw. einer ausdrücklichen Anordnung von WM verarbeitet werden. Sofern eine solche Verpflichtung nicht schon kraft Gesetzes besteht, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine solche Verpflichtung seinen Mitarbeitern oder sonstigen Leuten für die Dauer des Vertrages und darüber hinaus aufzuerlegen.
- 8.4. Sämtliche individuellen Leistungen von WM (zB. Pläne, Zeichnungen, Skizzen, technische Unterlagen und Beschreibungen, Konzepte, Präsentationen, Analysen, Berichte, Gutachten, Datenträger etc.) sowie die von WM angebotenen Dienste sowie sonstiges Know-how von WM bleiben (geistiges) Eigentum von WM und urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung und Verarbeitung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WM. Sofern nicht ausdrücklich anderes ausgewiesen wird, stehen sämtliche individuellen Leistungen, Dienste, Marken, Muster und Urheberrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte, insbesondere auf der Webseite abrufbare Strukturen, Inhalte, Grafiken, Quelltexte und dergleichen ausschließlich WM zu und werden dem Vertragspartner bzw. Nutzer insoweit keine wie immer gearteten Rechte eingeräumt. Auch sind diese individuellen Leistungen von WM als Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung hat der Vertragspartner auf seine Mitarbeiter und sonstigen Leute zu überbinden.

- 8.5. Die zur Verfügung gestellten individuellen Leistungen können von WM jederzeit zurückgefordert werden. Diese sind jedenfalls unverzüglich zurückzustellen, wenn der Vertrag erfüllt bzw. aufgelöst ist. Ein Zurückbehaltungsrecht - aus welchem Grund auch immer - besteht an diesen individuellen Leistungen nicht.
- 8.6. Falls die Bereitstellung oder Zugänglichmachung von Unterlagen, Informationen odgl. durch den Vertragspartner dazu führt, dass WM wegen Verletzung von Rechten, insbesondere von Patent-, Marken-, Musterschutz-, Immaterialgüterrechten- und/oder Urheberrechten in Anspruch genommen wird, so ist der Vertragspartner verpflichtet, WM vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.
- 8.7. Im Fall des Verstoße gegen diese Bestimmungen durch den Vertragspartner gilt Punkt 5.20 für jeden einzelnen Verstoß sinngemäß.
- 8.8. Der Vertragspartner erklärt sein ausdrückliches, unwiderrufbares Einverständnis, dass WM Logos, Unternehmenssymbole, Unternehmenskennzeichen, Marken, Muster, Urheberrechte und sonstige Immaterialgüterrechte, udgl. des Vertragspartners sowie Ablichtungen, Bilder, Fotos, Zeichnungen etc. der erstellten Leistungen/Waren, insbesondere zu Marketingzwecken (zB. als Referenz), verwenden, nutzen und veröffentlichen darf.
- 9. Insolvenz des Vertragspartners**
- 9.1. Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird vom Vertragspartner oder einem seiner Gläubiger ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein vergleichbares Verfahren zur Schuldenbereinigung beantragt, so kann WM, unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, nach ihrer Wahl den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und/oder vom Vertrag zurücktreten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 9.2. WM ist berechtigt, im Insolvenzfall des Vertragspartners, sofern eine Vertragsauflösung nicht möglich ist, die Zahlungsmodalitäten bzw. die Modalitäten der Leistungserbringung/ Lieferung einseitig anzupassen und neu festzulegen.
- 10. Rechtswahl, Gerichtsstandvereinbarung**
- 10.1. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für A-6840 Götzis sachlich zuständige Gericht vereinbart. WM hat zusätzlich das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
- 10.2. Der Vertrag unterliegt - auch bei Bestellungen im Ausland - ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des IPRG, der Weiterverweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtübereinkommens.
- 10.3. Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, handelt es sich hierbei ausschließlich um in Österreich unmittelbar anwendbare gesetzliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Erfüllungsort ist sowohl für die Leistungen von WM als auch für jene des Vertragspartners in A-6840 Götzis, sofern in der Bestellung nicht ein anderer Bestimmungsort ausdrücklich vereinbart wurde.
- 11.2. Für die Einhaltung eines allfällig vereinbarten Schriftformgebotes genügt auch eine elektronische Datenfernübertragung (zB. per E-Mail) oder per Telefax.
- 11.3. Die Anfechtung von Verträgen durch den Vertragspartner wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4. Der Vertragspartner hat WM Änderungen seiner Kontaktadresse sowie seiner personenbezogenen Daten (zB. Namensänderung), die er WM angegeben hat, unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung vom Vertragspartner unterlassen, so gelten ihm Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekanntgegebene(n) Adresse/Daten versendet wurden.
- 11.5. Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als gesetzliche Regelungen nicht zwingend andere Bestimmungen vorsehen.
- 11.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt analog auch für allfällige Vertragslücken.